

## **Informationsblatt zum Wegfall der Mitvertreiberregelung bei Baumusterprüfungen nach MessEV Modul B**

### **A. Bisherige Mitvertreiberregelung für Bauartzulassungen nach dem Eichgesetz**

In innerstaatlichen Bauartzulassungen nach dem bis zum 31.12.2014 gültigen Eichgesetz kann der Zertifikatsinhaber auch Mitvertreiber eintragen lassen, denen es damit gestattet wird, Messgeräte dieser Bauart unter ihrem eigenen Namen zu vertreiben und mit dem selben Zulassungszeichen zu versehen (siehe Eichordnung – Allgemeine Vorschriften vom 12. August 1988, § 19 Abs. 2). Die Verantwortung für die Übereinstimmung der zugehörigen Messgeräte mit den Festlegungen in der Bauartzulassung liegt beim Zertifikatsinhaber.

Diese Möglichkeit entfällt mit Einführung der Konformitätsbewertungsverfahren nach dem MessEG ab dem 01.01.2015.

### **B. Neue Herstellerdefinition nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 BGBl. I S. 2722**

MessEG § 2 Ziffer 6. :

*Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder für eigene Zwecke in Betrieb nimmt; einem Hersteller eines Messgeräts ist gleichgestellt, wer ein auf dem Markt befindliches Messgerät so verändert, dass die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 beeinträchtigt werden kann.*

Nach dieser Definition sind auch die bisherigen Mitvertreiber als Hersteller im Sinne des neuen Mess- und Eichgesetzes zu betrachten.

Sie müssen somit die vollständigen Herstellerpflichten entsprechend MessEG § 23 erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört auch die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens. Wie jeder Hersteller hat auch ein solcher Hersteller (der die Produkte vertreibt aber nicht produziert) die Möglichkeit zur Auswahl der geeigneten Konformitätsbewertungsmodule, wie z.B. B+F oder B+D.

In Anlehnung an den von der Europäischen Kommission herausgegeben Blue Guide 2014, Abs. 5.1.5 hat die Konformitätsbewertungsstelle der PTB für die ihr angebotenen Konformitätsbewertungsverfahren nach den Modulen B bzw. D die nachfolgend unter den Abschnitten C bzw. D beschriebenen Festlegungen getroffen.

### **C. Festlegungen der Konformitätsbewertungsstelle der PTB für Baumusterprüfungen nach der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Modul B**

In Baumusterprüfbescheinigungen nach MessEV Modul B werden aufgrund der neuen Herstellerdefinition keine Mitvertreiber mehr eingetragen. Weitere Hersteller i.S.d.MessEG (auch solche, die Geräte nur unter eigenem Namen vertreiben) können jedoch nach einem vereinfachten Verfahren (Parallelbescheinigung) eine eigene Baumusterprüfbescheinigung für

Ausgabe-Nr. : 01	erstellt durch: Konformitätsbewertungsstelle QMV KBS	am: 2014-10-31	Informationsblatt Mitvertreiberregelung MessEG	Seite von Seiten 1 von 2
---------------------	--	-------------------	--	-----------------------------

die unter ihrem Namen zu vermarktenden Messgeräte erhalten. Dabei können die bereits vorliegenden Unterlagen und Prüfberichte der ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung verwendet werden, sofern der Inhaber der ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Unter den in D genannten Voraussetzungen kann aber auch die ursprüngliche Baumusterprüfbescheinigung (des Produzenten) für die nachfolgenden Konformitätsbewertungsmodule genutzt werden.

### **D. Festlegungen der Konformitätsbewertungsstelle der PTB für QS-Anerkennungsverfahren nach MessEV Modul D**

Jeder Hersteller i.S.d.MessEG, der sich für die Anwendung der Modulkombination B+D entschieden hat, benötigt eine eigene QS-Anerkennung nach Modul D. Die QS-Anerkennung beruht auf einer Auditierung und Überwachung der Produktionsstätten, in denen die relevanten Aktivitäten zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Geräte mit den Anforderungen der MessEV und den Festlegungen der Baumusterprüfbescheinigung durchgeführt werden. Bei Herstellern, die die Geräte nur unter eigenem Namen vertreiben, sind dies im Normalfall der Stammstandort des für das Inverkehrbringen verantwortlichen Herstellers und der Fertigungsstandort des Messgeräteproduzenten. Bereits vorliegende Auditberichte der Fertigungsüberwachung des Messgeräteproduzenten (sofern dieser selbst über eine QS-Anerkennung verfügt), können jedoch verwendet werden, wenn der Messgeräteproduzent seine Zustimmung erteilt hat und die Auditberichte auch einschlägige Aussagen über die Qualitätssicherung der Produkte des Mitvertriebers enthalten.

Für jeden von der QS-Anerkennung abgedeckten Messgerätetyp muss eine gültige Baumusterprüfbescheinigung vorliegen. Die Baumusterprüfbescheinigung muss nicht unbedingt für den Hersteller i.S.d.MessEG selbst ausgestellt sein. Bei Herstellern, die die Geräte nur unter eigenem Namen vertreiben, ist auch die Original-Baumusterprüfbescheinigung des Produzenten akzeptabel, sofern diese auch die spezifischen Festlegungen für die entsprechenden Geräte enthält\*.

\* Diese Regelung wird ab dem 01.01.2015 auch bei QM-Anerkennungen nach MID Modul D angewendet.

Im Rahmen der Übergangsvorschriften nach MessEG § 62 Abs. 2 ist anstelle der eigenen Baumusterprüfbescheinigung auch die Vorlage einer bereits bis zum 31.12.2014 für einen Produzenten ausgestellten Bauartzulassung akzeptabel, in der der Mitvertrieber aufgeführt ist. Dies gilt bis zum Ende der Wirksamkeit der Bauartzulassung, spätestens bis zum 31. Dezember 2024. Ggf. erforderliche Abweichungen der Messgeräte von den Festlegungen in der Bauartzulassung (z.B. neue Kennzeichnungen, Aufschriften, mitzuliefernde Unterlagen) werden im Rahmen des QS-Anerkennungsverfahrens begutachtet.

Jeder Hersteller i.S.d.MessEG ist jedoch in jedem Fall für die Konformität der unter seinem Namen vermarkteten Produkte selbst verantwortlich. Hersteller, die Geräte nur unter eigenem Namen vertreiben, müssen daher über entsprechende Vereinbarungen mit dem Produzenten verfügen, um die im MessEG genannten Herstellerpflichten (insbesondere Vorlage der notwendigen Dokumente) vollständig wahrnehmen und ggf. nachweisen zu können.

Im Auftrag

gez.

Dr. Harry Stolz

Geschäftsführer der PTB-Konformitätsbewertungsstelle

Ausgabe-Nr. : 01	erstellt durch: Konformitätsbewertungsstelle QMV KBS	am: 2014-10-31	Informationsblatt Mitvertrieberregelung MessEG	Seite von Seiten 2 von 2
---------------------	--	-------------------	--	-----------------------------